

Amtlicher Schulanzeiger für den



REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

Nr. 12 2020

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen	156
- Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	156
- Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen, von Lehrkräften an Förderschulen, Fach- und Förderlehrkräften an Grund-, Mittel- und Förderschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2021	156
- Versetzung von Lehrkräften, Fach- und Förderlehrkräften an Förderschulen und Schulen für Kranke innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz	157
- Zweite Staatsprüfungen 2021 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (LPO II)	157
- Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2021 der Fachlehrer (ZAPO-F II)	159
- Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) 2021 der Förderlehrer (ZAPO/FöL II)	160
Stellenausschreibungen	162
- Ausschreibungen von Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen	162
- Fachberatung an Staatlichen Schulämtern	163
- Funktionsstellen an Förderschulen	163
- Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber	164
- Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke	166
- Befristeter Arbeitsvertrag für eine Lehrkraft an der Schule für Kranke zur Unterrichtung in der Jugendforensik Regensburg	166
NICHTAMTLICHER TEIL	
Stellenausschreibung	167
- Abordnung zur Verstärkung des Praxisbezugs an die Universität Regensburg	167

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

Schulversuch "Digitale Schule 2020"
 KMBek vom 8. Oktober 2020, Az. IV.11-BS4641-6a.63 321
 BayMBI 2020 Nr. 608 vom 28. Oktober 2020

- Änderung der Bekanntmachung über den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 13. November 2020, Az. II.1-BS4363.0/210/10 BayMBI 2020 Nr. 640 vom 16. November 2020
- Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

 Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBI. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBI. S. 335) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz vom 21. Oktober 2020 (GVBI. S. 591) in § 11 Satz 3 geändert.

 BayMBI 2020 Nr. 666 vom 25. November 2020

Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen, von Lehrkräften an Förderschulen, Fach- und Förderlehrkräften an Grund-, Mittel- und Förderschulen in andere Regierungsbezirke zum 1. August 2021

RBek vom 17. November 2020 Nr. 40.2 - 0171.2 - 371

- 1. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, Lehrkräfte an Förderschulen, Fach- und Förderlehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen können eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beantragen.
- 2. Versetzungen dieses Personenkreises in einen anderen Regierungsbezirk sind grundsätzlich nur im Rahmen des Personalaustausches möglich, d.h., wenn ein geeigneter Tauschpartner zur Verfügung steht.

Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, sind entsprechende Unterlagen beizufügen (siehe dazu die unter dem Punkt Antragsbegründung des Antragsformulars genannten Anlagen). Als Familienzusammenführung ist allgemein nur die Zusammenführung von Partnern mit getrenntem Wohnsitz zu verstehen, die verheiratet sind oder bei denen eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt. Wegen der Vielzahl der Anträge muss eine Eheschließung bis spätestens 1. Juni 2021 bei der derzeit zuständigen Regierung durch die Heiratsurkunde nachgewiesen werden.

Lehrkräfte, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen dem Antrag auf Versetzung ebenso den Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz beifügen.

Entscheidungen über die Versetzung von Grundschul- sowie Mittelschullehrkräften, die an Förderschulen eingesetzt sind, richten sich nach den für Grund- / Mittelschulen üblichen Versetzungsgrundsätzen und Verfahrensweisen.

- Über Anträge von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern auf Einstellung in einem anderen als dem bisherigen Regierungsbezirk kann erst nach Bekanntgabe der Einstellungsvoraussetzungen entschieden werden. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne (gleichzeitige) Einstellung erfolgen nicht.
- 4. Die Anträge auf Versetzung von Lehrkräften der Grund- und Mittelschule, von Fachlehrkräften und Förderlehrkräften sind auf dem Dienstweg mit dem vollständig ausgefüllten Formblatt "Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk" in dreifacher Ausfertigung bis spätestens 12. Februar 2021 beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Die Staatlichen Schulämter überprüfen die Vollständigkeit der Angaben und legen die Gesuche **zweifach** mit einer kurzen **Stellungnahme bis 26. Februar 2021** der Regierung (Sachgebiet 40.2) vor.

Lehrkräfte an Förderschulen reichen den Versetzungsantrag auf dem entsprechenden Formblatt für den Förderschulbereich bis 26. Februar 2021 über die zuständige Schulleitung bei der Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 41) ein.

Für den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist nur das **aktuelle** Formblatt zu verwenden. Dieses ist im Internet auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter folgender Adresse zu finden: (https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/download/60670/index.html#V)

5. Grundsätzlich können nur die Antragsteller / -innen versetzt werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest teilweise) Dienst leisten.

- 6. Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen **weiteren** Regierungsbezirk sind für jeden gewünschten Regierungsbezirk **gesondert** die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die **Rangfolge** der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch, Zweitwunsch, ...).
- 7. Alle nachträglichen Veränderungen bezüglich der im Antrag erfolgten Angaben sind im **Bereich Grund- und Mittelschule** über die Schulämter der Regierung (Sachgebiet 40.2) bzw. im **Bereich Förderschule** direkt der Regierung (Sachgebiet 41) **umgehend** schriftlich mitzuteilen, ggf. mit den entsprechenden Nachweisen. Änderungen, die der Regierung am Stichtag 1. Juni nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, werden von der Regierung erfasst und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d.h. gegen Ende Juli möglich.

Thomas Unger Abteilungsdirektor

Versetzung von Lehrkräften, Fach- und Förderlehrkräften an Förderschulen und Schulen für Kranke innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz

Anträge auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks der Oberpfalz können bis spätestens 31. März 2021 auf dem Dienstweg mit dem Formblatt "Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz (Förderschulbereich)" in zweifacher Ausfertigung bei der Regierung der Oberpfalz SG 41 Förderschulen und Schulen für Kranke eingereicht werden.

Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung, Pflegebedürftigkeit von Angehörigen oder sonstigen persönlichen Belangen begründet werden, sind entsprechende Unterlagen (z.B. Bescheinigung der Pflegestufe) beizufügen.

Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner mit getrenntem Wohnsitz, bzw. Partner mit eingetragener Lebenspartnerschaft.

Die Formblätter sind auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter

"Service/Schulen/Download/Formulare/Lehrkräfte an Grund und Mittelschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen/Beantragung einer Versetzung/Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz(Förderschulbereich)" zu finden.

Zweite Staatsprüfungen 2021 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (LPO II)

RBek vom 19. November 2020 Nr. 40.2-5195.2-545

Die Zweiten Staatsprüfungen 2021 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen gemäß LPO II finden wie folgt statt:

1. Einzel- und Doppellehrproben

25. Januar 2021 bis 21. Mai 2021

2. Kolloquium

Dienstag, 13. April 2021, 12:00 - 18:00 Uhr

Prüfungsort: Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab

Kapuzinerstraße 42

92665 Altenstadt a.d.Waldnaab

Tel.: 09602 / 5420

Donnerstag, 15. April 2021, 12:00 - 18:00 Uhr

Prüfungsort: Grundschule am Schlossberg Regenstauf

Friedenstraße 40 93128 Regenstauf Tel.: 09402 / 938503-0

Freitag, 16. April 2021, 12:00 - 18:00 Uhr

Prüfungsort: Grundschule am Schlossberg Regenstauf

Friedenstraße 40 93128 Regenstauf Tel.: 09402 / 938503-0

Die Einzeltermine (Prüfungstag, Uhrzeit) werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen in

- Didaktik der Grundschule bzw. einer Fächergruppe der Mittelschule,
- Didaktik des gewählten Unterrichtsfaches,
- Schulrecht / -kunde und Staatsbürgerliche Bildung,
- ggf. Didaktik DaZ, Beratungslehrkraft als Erweiterungsfach

finden statt:

am Dienstag,
am Mittwoch,
am Donnerstag,
am Freitag
am Denstag,
25. Mai 2021,
von 8:00 bis 18:00 Uhr

Prüfungsort: wird noch bekannt gegeben

Einsichtnahme in den Prüfungsakt

Einsichtnahme in den Prüfungsakt wird auf schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) gewährt, der spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der unbekannten Prüfungsergebnisse (29. Juni 2021), d.h. bis 6. Juli 2021, der Regierung der Oberpfalz zugegangen sein muss.

Terminvereinbarungen per E-Mail an: martina.iberer@reg-opf.bayern.de annemarie.kuhnke@reg-opf.bayern.de

Rückfragen telefonisch unter:

Tel.: 0941 / 5680 - 1518

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsakte ist an folgenden Tagen jeweils von 14:00 - 16:00 Uhr gegeben:

Mittwoch, 14. Juli 2021
Donnerstag, 15. Juli 2021
Montag, 19. Juli 2021
Dienstag, 20. Juli 2021

Ort: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Mittlerer Sitzungssaal, Zi.Nr. A 103 (14. Juli 2021, 19. Juli 2021, 20. Juli 2021)

Deutschorden-Saal, Zi.Nr. C 205 (15. Juli 2021)

Bei sämtlichen Prüfungen und bei der Einsichtnahme in den Prüfungsakt ist der Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

Hinweis

Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der zurzeit geltenden Fassung (Bayer. GVBI 92 S. 47, BayRS 2030-2-10-F) sind mit den einschlägigen Nachweisen (siehe RBek vom 14. September 2020 Nr. 40.2-0171.2-369 im Schulanzeiger Oktober 2020) bis zum 11. Januar 2021 bei der Regierung der Oberpfalz (Prüfungsamt) schriftlich einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die **Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2022** gemäß § 16 Abs. 2 LPO II, falls die schriftliche Hausarbeit **neu** gefertigt wird, bis **spätestens 6. Juli 2021** erfolgen muss.

Ansonsten gelten die üblichen Fristen, d.h. Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2022 spätestens vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (bis 11. Oktober 2021).

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der Regierung der Oberpfalz zu richten.

Zusatz für die Schulleitungen

Die Schulleitungen werden gebeten, vorstehende Bekanntmachungen den in Frage kommenden Prüfungsteilnehmern **gegen Nachweis** zur Kenntnis zu bringen.

Den Prüfungsteilnehmern ist außerdem die LPO II zugänglich zu machen.

Weitere Informationen finden sich auf den Regierungsseiten im Internet (www.regierung.oberpfalz.bayern.de).

Hecht Regierungsschuldirektorin Leiterin des Prüfungsamtes

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2021 der Fachlehrer (ZAPO-F II)

RBek vom 19. November 2020 Nr. 40.2-5196.1-206

Die Qualifikationsprüfung (Zweite Lehramtsprüfung) 2021 der Fachlehrerinnen und Fachlehrer findet wie folgt statt:

1. Prüfungslehrproben

25. Januar 2021 bis 21. Mai 2021

2. Schriftliche Prüfung

Prüfungstag: Montag, 29. März 2021

Prüfungszeit: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr

Prüfungsort: Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Tel.: 0941 / 5680 - 1518

Die Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich am Prüfungstag **pünktlich um 7:45 Uhr** im Prüfungsgebäude einzufinden

Nachholtermin: Freitag, 30. Juli 2021

Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg

3. Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen in Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer sowie in Schulrecht / -kunde finden statt:

am Dienstag,
am Mittwoch,
am Donnerstag,
am Freitag,
am Freitag,
am Donnerstag,
am Freitag,
am Freitag,
am Donnerstag,
am Freitag,
am Freitag

Prüfungsort: wird noch bekannt gegeben

Einsichtnahme in den Prüfungsakt

Einsichtnahme in den Prüfungsakt wird auf schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) gewährt, der spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der unbekannten Prüfungsergebnisse (29. Juni 2021), d.h. bis 6. Juli 2021, der Regierung der Oberpfalz zugegangen sein muss.

Terminvereinbarungen per E-Mail an: martina.iberer@reg-opf.bayern.de annemarie.kuhnke@reg-opf.bayern.de

Rückfragen telefonisch unter:

Tel.: 0941 / 5680 - 1518

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsakte ist an folgenden Tagen jeweils von 14:00 - 16:00 Uhr gegeben:

Mittwoch, 14. Juli 2021
Donnerstag, 15. Juli 2021
Montag, 19. Juli 2021
Dienstag, 20. Juli 2021

Ort: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Mittlerer Sitzungssaal, Zi.Nr. A 103 (14. Juli 2021, 19. Juli 2021, 20. Juli 2021)

Deutschorden-Saal, Zi.Nr. C 205 (15. Juli 2021)

Bei sämtlichen Prüfungen und bei der Einsichtnahme in den Prüfungsakt ist der Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

Hinweis

Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der zurzeit geltenden Fassung (Bayer. GVBI 92 S. 47, BayRS 2030-2-10-F) sind mit den einschlägigen Nachweisen (siehe RBek vom 14. September 2020 Nr. 40.2-0171.2-369 im Schulanzeiger Oktober 2020) bis zum 11. Januar 2021 bei der Regierung der Oberpfalz (Prüfungsamt) schriftlich einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die **Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2022** gemäß § 7 Abs. 2 ZAPO-F II, falls die schriftliche Hausarbeit **neu** gefertigt wird, bis **spätestens 6. Juli 2021** erfolgen muss.

Ansonsten gelten die üblichen Fristen, d.h. Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2022 spätestens vier Wochen nach Erhalt des Prüfungszeugnisses (bis 11. Oktober 2021).

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der Regierung der Oberpfalz zu richten.

Zusatz für die Schulleitungen

Die Schulleitungen werden gebeten, vorstehende Bekanntmachungen den in Frage kommenden Prüfungsteilnehmern **gegen Nachweis** zur Kenntnis zu bringen.

Den Prüfungsteilnehmern ist außerdem die ZAPO-F II zugänglich zu machen.

Weitere Informationen finden sich auf den Regierungsseiten im Internet (www.regierung.oberpfalz.bayern.de).

Hecht Regierungsschuldirektorin Leiterin des Prüfungsamtes

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) 2021 der Förderlehrer (ZAPO/FöL II)

RBek vom 19. November 2020 Nr. 40.2-5197-149

Die Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) 2021 der Förderlehrerinnen und Förderlehrer findet wie folgt statt:

1. Schulpraktische Prüfung

25. Januar 2021 bis 21. Mai 2021

2. Schriftliche Prüfung

Prüfungstag: Montag, 29. März 2021

Prüfungszeit: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr

Prüfungsort: Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Tel.: 0941 / 5680 - 1518

Nachholtermin: Freitag, 30. Juli 2021

Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg

Die Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich an den Prüfungstagen jeweils **pünktlich um 7:45 Uhr** im Prüfungsgebäude einzufinden.

3. Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen in Didaktik und Methodik der Fächer Deutsch und Mathematik sowie Schulrecht und Grundfragen der Staatsbürgerlichen Bildung finden statt:

am Dienstag,
am Mittwoch,
am Donnerstag,
am Freitag,
am Freitag,
am Dienstag,
25. Mai 2021,
von 8:00 bis 18:00 Uhr

Prüfungsort: wird noch bekannt gegeben

Einsichtnahme in den Prüfungsakt

Einsichtnahme in den Prüfungsakt wird auf schriftlichen Antrag (auch per E-Mail) gewährt, der spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der unbekannten Prüfungsergebnisse (29. Juni 2021), d.h. bis 6. Juli 2021, der Regierung der Oberpfalz zugegangen sein muss.

Terminvereinbarungen per E-Mail an: martina.iberer@reg-opf.bayern.de annemarie.kuhnke@reg-opf.bayern.de

Rückfragen telefonisch unter:

Tel.: 0941 / 5680 - 1518

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsakte ist an folgenden Tagen jeweils von 14:00 - 16:00 Uhr gegeben:

Mittwoch,
Donnerstag,
Montag,
Dienstag,
20. Juli 2021
20. Juli 2021

Ort: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Mittlerer Sitzungssaal, Zi.Nr. A 103 (14. Juli 2021, 19. Juli 2021, 20. Juli 2021)

Deutschorden-Saal, Zi.Nr. C 205 (15. Juli 2021)

Bei sämtlichen Prüfungen und bei der Einsichtnahme in den Prüfungsakt ist der Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

Hinweis

Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der zurzeit geltenden Fassung (Bayer. GVBI 92 S. 47, BayRS 2030-2-10-F) sind mit den einschlägigen Nachweisen (siehe RBek vom 14 September 2020 Nr. 40.2-0171.2-369 im Schulanzeiger Oktober 2020) bis zum 11. Januar 2021 bei der Regierung der Oberpfalz (Prüfungsamt) schriftlich einzureichen.

Die **Meldung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung 2022** (§ 16 Abs. 3 ZAPO/FöL II) muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Prüfungszeugnisses (bis 11. Oktober 2021) erfolgen.

Zusatz für die Schulleitungen

Die Schulleitungen werden gebeten, vorstehende Bekanntmachungen den in Frage kommenden Prüfungsteilnehmern **gegen Nachweis** zur Kenntnis zu bringen.

Den Prüfungsteilnehmern ist außerdem die ZAPO/FöL II zugänglich zu machen.

Weitere Informationen finden sich auf den Regierungsseiten im Internet (www.regierung.oberpfalz.bayern.de).

Hecht Regierungsschuldirektorin Leiterin des Prüfungsamtes

Stellenausschreibungen

Die in Texten des Amtlichen Schulanzeigers für den Regierungsbezirk Oberpfalz verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen (z.B. Bewerberin / Bewerber) schließen stets weibliche, männliche und diverse Personen mit ein.

Ausschreibungen von Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen

RBek vom 25. November 2020, Az. 40.2-0171.2-371

Vorbemerkung:

Die im Folgenden genannte Stelle ist zu Beginn des Schuljahres 2021 / 2022 zu besetzen.

Rektorin / Rektor

Staatliches Schulamt	Offizieller Name der Schule	Klassen / Schüler	Planstelle mit BesGr.	Anforderungsprofil / Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Tirschenreuth	Grundschule Plößberg	5 Klassen 104 Schüler	R / Rin BesGr. A13 + AZ ⁽¹⁾	Siehe Bemerkung 1); erneute Ausschreibung

*) Amtszulagen gem. Art 34 Abs. 1 BayBesG:

Zu Anforderungsprofil / Bemerkungen:

Bemerkung 1)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erforderlich
Bemerkung 2)	Lehramtsbefähigung für Mittelschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Mittelschule erforderlich
Bemerkung 3)	Lehramtsbefähigung für Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erwünscht
Bemerkung 4)	Lehramtsbefähigung für Mittelschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Mittelschule erwünscht

Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers:

14. Dezember 2020

2. bei dem für die Stelle zuständigen Schulamt:

21. Dezember 2020

3. bei der Regierung der Oberpfalz:

11. Januar 2021

Thomas Unger Abteilungsdirektor

Fachberatung an Staatlichen Schulämtern

Fachberaterin / Fachberater für Ernährung / Gestaltung an Grund- und Mittelschulen im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach

Die Fachberater in / Der Fachberater erhält für ihre / seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gelten die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/ 5-P 7027-4 / 47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV-P 7027-4 / 64 594.

- 1) Bei der Besetzung der Stelle werden vorrangig die entsprechende Ausbildung sowie die fachliche Qualifikation berücksichtigt.
- 2) Die Wahrnehmung einer weiteren Funktion ist ausgeschlossen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Unterrichtsverpflichtung von mindestens acht Stunden gewährleistet sein muss.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin / des Bewerbers:

14. Dezember 2020 21. Dezember 2020

2. bei dem für die Stelle zuständigen Schulamt:

3. bei der Regierung der Oberpfalz:

11. Januar 2021

Thomas Unger Abteilungsdirektor

Funktionsstellen an Förderschulen

Schule / Schulart	Gliederung :	Klassen	Schüler	Planstelle
Sonderpädagogisches Förderzentrum Stötzner-Schule Weiden i.d.OPf.	Diagnose- und Förderklasse	2	18	
	Klassen 3 - 4	3	35	
	Klassen 5 - 6	2	29	SoR / SoRin BesGr. A 15
	Klassen 7 - 9	3	39	
	Klasse für Kranke	1	8	1
	Schulvorbereitende Einrichtung	2	23	1
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst: 55 L-Std. + 26 Stunden Abordnung Profil Inklusion			

Bemerkungen:

Schulvorbereitende Einrichtung mit 2 Gruppen

4 Gruppen offener Ganztag in der Grund- und Mittelschulstufe

Jugendsozialarbeit an Schulen

Klasse für Kranke

Erwünscht:

- Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR bzw. entsprechendes Erweiterungsfach
- Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien
- Erfahrungen in der Organisation des Schulbetriebs

Die Stelle ist bedingt teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG). Dienstsitz ist Weiden i.d.OPf.

Den Bewerbungsunterlagen sind eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung und der Verwendungseignung beizulegen. Die Schulleitung gibt die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Stellungnahme an die Regierung weiter.

Termine zur Vorlage der Bewerbungsunterlagen:

bei der Schulleitung: 17. Dezember 2020 bei der Regierung der Oberpfalz: 23. Dezember 2020

Schule / Schulart	Gliederung :	Klassen	Schüler	Planstelle
Sonderpädagogisches Förderzentrum - Willmannschule Amberg	Diagnose- und Förderklasse	5	67	
	Jahrgangsstufen 3 - 4	3	46	
	Jahrgangsstufen 5 - 6	3	42	2. SoKR / SoKRin BesGr. A 14 + AZ
	Jahrgangsstufen 7 - 9	4	43	
	Schulvorbereitende Einrichtung	4	42	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst: 101 L-Std. + 39 Stunden Abordnung in Profil Inklusion			

Bemerkungen:

3 Klassen gebundener Ganztag

Jugendsozialarbeit an Schulen / Schulsozialarbeit an Schulen

Erwünscht:

- Sonderpädagogische Fachrichtungen LB, VG, SR, bzw. entsprechendes Erweiterungsfach
- Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien
- Erfahrungen in der Organisation des Schulbetriebs

Die Stelle ist bedingt teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG). Dienstsitz ist Amberg.

Den Bewerbungsunterlagen sind eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung und der Verwendungseignung beizulegen. Die Schulleitung gibt die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Stellungnahme an die Regierung weiter.

Termine zur Vorlage der Bewerbungsunterlagen:

bei der Schulleitung: 17. Dezember 2020 bei der Regierung der Oberpfalz: 23. Dezember 2020

Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber

- 1. Alle Stellenausschreibungen richten sich ausschließlich an Lehrkräfte im staatlichen bayerischen Schuldienst.
- 2. Stellenbesetzungsvoraussetzung ist, dass die aktuell gültigen **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Neufassung vom **18. März 2011** KMBek vom 18. März 2011 Az.: IV.5 5 P 7010.1 4.23489) erfüllt werden.
- 3. Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007), die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.
 - Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
- 4. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektorin / Rektor, Konrektorin / Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist und eine vorrangige Besetzung mit einem "überzähligen" Beamten (gemäß Punkt 5.2 und 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.
 - Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Ernennungszeitpunkt also anlässlich der späteren Beförderung erneut zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl auch nach einer aktualisierten Prognose in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion (vorläufige Funktionsübertragung) entsprechend der amtlichen Statistik (Stichtag 1. Oktober) vorliegen muss.
- Auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung von Schulleiterinnen / Schulleitern und deren Vertreterinnen / Vertretern an Grund- und Mittelschulen sowie Förderzentren wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
- 6. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine Anlassbeurteilung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Nr. 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
- 7. Die erfolgreiche Bewerbung auf eine Funktionsstelle setzt eine entsprechende Verwendungseignung der Bewerberin / des Bewerbers voraus.
- 8. Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein (auch unter Berücksichtigung der Binnendifferenzierung innerhalb der dienstlichen Beurteilung), wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Personalauswahlgesprächs an der Regierung der Oberpfalz gestützt.

- Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.
- 10. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbe- ginn** vorgenommen werden.
- 11. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen weitere Funktionen und in der Regel auch andere pädagogische Aufgaben, für die Anrechnungsstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.
- 12. Falls Angehörige an der Schule beschäftigt sind, an der eine Funktionsstelle angestrebt wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Ehegatten von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen grundsätzlich nicht an der betreffenden Schule eingesetzt werden, ebensowenig sonstige Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Verlobte und ggf. geschiedene Ehegatten. Die Berücksichtigung eines Bewerbers mit einem entsprechenden Angehörigen an der Schule ist nur möglich, soweit die / der Angehörige sich mit der Wegversetzung einverstanden erklärt hat und eine Wegversetzung möglich ist (Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
- 13. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin / der Schulleiter die Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
- 14. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiterin / Schulleiter an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.
- 15. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter werden sich nach Übertragung der Funktion **verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt.**
- 16. Sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht gegeben sind z. B. weil Ämter nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) noch zu durchlaufen sind kann sich die Beförderung in das ausgeschriebene Amt um die vorgeschriebenen Zeiten in der Regel 3 Jahre verzögern.
- 17. Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes R/in A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
- 18. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
- 19. Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung Grundschule (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung Mittelschule (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem Lehramt Volksschulen (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramtsbefähigung Grundschule und Mittelschule) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.
- 20. Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von Versetzungsbewerbern (Bewerber/innen um ein statusrechtliches Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung der Oberpfalz zunächst darüber entscheiden, ob dienstliche Gründe oder zwingende persönliche Gründe für die Besetzung mit einem Versetzungsbewerber sprechen. Ist dies der Fall, so wird das Auswahlverfahren abgebrochen, ohne dass es zu einem Leistungsvergleich mit der Gruppe der Beförderungsbewerber kommt. Liegen weder dienstliche Erfordernisse noch zwingende persönliche Gründe für die Wahl eines Versetzungsbewerbers vor, so behält sich die Regierung der Oberpfalz vor, die Auswahl nur unter den Beförderungsbewerbern nach dem Leistungsprinzip zu treffen.
- 21. Bei erneuter Ausschreibung von Funktionsstellen behalten bereits eingereichte Bewerbungen ihre Gültigkeit.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die **jeweils aktuellen Formulare der Regierung** zu verwenden.

Bei einer Bewerbung um eine Stelle als Rektor / in ist das Formblatt "Fortbildung Qualifikation Führungskräfte - Bescheinigung Modul A" zu verwenden.

Alle Formulare **sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich** und stehen als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung.

www.regierung.oberpfalz.bayern.de/: Service / Formulare / Schulen / Grund- und Mittelschulen oder Förderschulen / Bewerbung um eine Funktionsstelle

Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und freiwerdende Funktionsstellen jeweils im eigenen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Interessenten werden gebeten, sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern der einzelnen Regierungen zu informieren und die dort gesetzten Fristen zu beachten.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden sich unter folgenden Internetadressen:

Oberbayern	https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html
Niederbay-	https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php
Oberpfalz	https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html
Oberfranken	http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger
Mittelfranken	http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm
Unterfranken	https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html
Schwaben	https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/in dex.php

Befristeter Arbeitsvertrag für eine Lehrkraft an der Schule für Kranke zur Unterrichtung in der Jugendforensik Regensburg

Für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2020 / 2021 wird eine Lehrkraft gesucht, die an der Schule für Kranke im Rahmen der Jugendforensik Unterricht erteilt. Bei den Schülern handelt es sich um verurteilte straffällige Jugendliche ab 14 Jahren, die nach § 63 StGB oder auch nach § 64 StGB langfristig untergebracht werden. Die Schüler haben alle eine psychiatrische Diagnose.

Grundvoraussetzung für die Tätigkeit ist gesundheitliche und psychische Stabilität. Die Lehrkraft sollte über hohe kommunikative Kompetenz verfügen. Teamfähigkeit und Empathie bei gleichzeitiger Wahrung professioneller Distanz sind Grundvoraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft in der Jugendforensik. Neben hoher IT-Kompetenz sind auch große fachlichdidaktische Qualitäten gefragt.

Erfahrungen als Lehrkraft an einer Schule für Kranke sind erwünscht.

Der befristete Arbeitsvertrag beginnt am 15. Februar 2021 und endet am 29. Juli 2021.

Bei Bewährung besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer langfristigen Weiterbeschäftigung, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ggf. auch die Möglichkeit einer Verbeamtung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit folgenden Angaben bis spätestens 18. Dezember 2020 an Stefan.fricker@reg-opf.bayern.de:

- Bewerbungsanschreiben
- Kurzer Lebenslauf mit genauer Adresse, Festnetz- und Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse
- Kopie der Lehramtsbefähigung und Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen

Es wird gebeten, Folgendes zu beachten:

- Bewerberinnen / Bewerber mit Lehramtsbefähigung Sonderpädagogik werden grundsätzlich bevorzugt, geeignete Bewerber / Bewerberinnen mit anderweitiger Lehramtsbefähigung (Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium) werden nachrangig berücksichtigt.
- 2. Wer bereits eine Einstellungszusage erhalten hat (z. B. auf eine bereits ausgeschriebene Stelle oder an einer Privatschule), kann an weiteren Bewerbungsverfahren **nicht mehr** teilnehmen.
- Es gilt das Leistungsprinzip. Schwerbehinderte Bewerber / Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
- 4. Die Zusagen bzw. Absagen erfolgen per E-Mail oder Schreiben der Regierung.
- 5. Zuständiges Sachgebiet 41, Telefon: 0941 5680-1594 E-Mail: stefan.fricker@reg-opf.bayern.de

NICHTAMTLICHER TEIL

Stellenausschreibung

Abordnung zur Verstärkung des Praxisbezugs an die Universität Regensburg

Die Universität Regensburg ist mit ihren über 21.000 Studierenden eine innovative und interdisziplinär ausgerichtete Campus-Universität mit vielseitigen Forschungsaktivitäten und einem breiten Studienangebot für junge Menschen aus dem In- und Ausland.

Im Didaktikfach NaturWissenschaft und Technik (NWT) sind

eine ganze oder zwei halbe Stellen für eine Abordnung zur Verstärkung des Praxisbezugs

mit dem Schwerpunkt Biologie, Chemie oder Physik

zum 1. September 2021 zu besetzen.

NaturWissenschaft und Technik (NWT) ist ein bislang in Bayern nur an der Universität Regensburg angebotenes Didaktikfach für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen. Neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen in Bologie, Chemie und Physik sind vor allem fächerübergreifende und anwendungsbezogene Inhalte Schwerpunkte des Studiums. Weitere Informationen finden Sie unter: http://www.uni-regensburg.de/physik/naturwissenschaft-technik/.

Die Abordnung umfasst eine Lehrverpflichtung von 17 SWS bzw. 8,5 SWS. Neben der Konzeption und Durchführung von Seminaren und Praktika kann ein weiterer Aufgabenbereich die Betreuung von Studierenden, u.a. in Abschlussarbeiten sein. Interesse an naturwissenschaftsdidaktischer Forschung sowie empirischer Lehr-Lernforschung ist wünschenswert.

Voraussetzungen für eine Abordnung sind ein mit mindestens gutem Erfolg abgeschlossenes Lehramtsstudium für Grundschule, Haupt-/ Mittelschule oder Realschule mit Unterrichtsfach Biologie, Chemie oder Physik, Erfahrungen in der Schulpraxis und eine Verbeamtung auf Lebenszeit.

Sollten Sie Interesse an einer Abordnung haben, möchten wir Sie dazu einladen, sich bei uns zu melden. Bitte schicken Sie Ihre Unterlagen mit den üblichen Dokumenten (tabellarischer Lebenslauf, Qualifikationen, Zeugnisse, Urkunden, Beurteilungen) bis zum **3. Januar 2021** an Dr. Inken Rebentrost, Koordinatorin NaturWissenschaft und Technik (NWT), Fakultät für Chemie, Universität Regensburg, 93040 Regensburg oder vorzugsweise per E-Mail an inken.rebentrost@ur.de.

Wir weisen darauf hin, dass eine Abordnung letztlich nur mit Zustimmung des Dienstherren erfolgen kann. Kosten, die bei einem etwaigen Vorstellungsgespräch für Sie anfallen sollten, können nicht von der Universität übernommen werden.

Medien

Schul-Computer (Hrsg. Klaus Halden, Dr. Bernhard Eder, Ulrich Freiberger, Hans Hofer, Florian Ostermeier) EDV-Handbuch für die Schulverwaltung

94. Aktualisierungslieferung Rechtsstand: 1. Oktober 2020 36 Seiten, 103,90 Euro Art. Nr. 66329094

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Mit der 94. Lieferung erhalten Sie Anleitungen und Informationen zur **ASV-Benutzerverwaltung**, zum **Zeugnisse-Schreiben** mit ASV an Grund- und Mittelschulen, zur **Datenschutzgrundverordnung** und den Konsequenzen für die Arbeit mit Computern in Schulen, zum **Urheberrecht** und zur Bedeutung und Verwendung von **PDF-Dateien**.

SchulRecht PLUS
Berufliches Schulwesen in Bayern (Hrsg. Maximilian Pangerl)
Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service
205. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: 1. Oktober 2020
48 Seiten, 120,51 Euro
Art. Nr. 66249205

Diese Lieferung enthält Änderungen der Fachschulordnung sowie der Fachakademieordnung im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Abschlussbezeichnung "Bachelor Professional" für erfolgreiche Absolventen der Angebote der Fort- und Weiterbildung an beruflichen Schulen. Des Weiteren wurden Regelungen für die Abhaltung des Distanzunterrichts geschaffen, die nicht nur im gegenwärtigen Pandemiefall gelten.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, weitere Vorschriften (KMBek und KMS)

CD-ROM, 77. Ausgabe Rechtsstand: Oktober 2020

112,80 Euro Art. Nr. 67167077

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemeinbildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank. ...

Förderschulen in Bayern (Hrsg. Dr. Udo Dirnaichner, Klaus Gößl) Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

147. Aktualisierungslieferung Rechtsstand: 1. November 2020

210,90 Euro Art. Nr. 66247147

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Die 147. Lieferung bringt den Dirnaichner / Gößl auf den Rechtsstand 1. November 2020.

Folgende Inhalte wurden neu eingefügt:

10.00 - Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

11.30 - Mobile Sonderpädagogische Dienste

11.60 - Schulpflicht

18.30 - COVID-19 Schulbetrieb ab September 2020

20.00 - VSO-F 21.05 - SVSO

21.44 - VSO-F-Kommentar

Schulfinanzierung in Bayern (Hrsg. Eva-Maria Wüstendörfer, Markus Allmannshofer) Finanzhilfen im Bildungsbereich

62. Aktualisierungslieferung Rechtsstand: 1. Oktober 2020 42 Seiten, 108,90 Euro Art. Nr. 66284062

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz vom Juni 2020 sowie die aktualisierten Fassungen der Bekanntmachungen zum Pflege- und Gesundheitsbonus u.a. sowie über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich.

Anstelle der ggf. nur noch für Einzelfälle relevanten Förder- und Kostenausgleichsbekanntmachungen zum IZBB sowie G8 (Kennz. 14.06 bis 14.08) wird die Bekanntmachung zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in die Sammlung aufgenommen (Kennz. 14.06). Aus dem Reigen der Förderprogramme zur Digitalisierung sind nun die Richtlinien "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)" und "Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)" unter Kennz. 14.07 und 14.08 zu finden.

Das Schulrecht in Bayern (Hrsg. Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Dr. Helmut Stahl) Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

232. Aktualisierungslieferung Rechtsstand: Oktober 2020 65 Seiten, 154,90 Euro Art. Nr. 66243232

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

Diese Lieferung enthält:

- das vollständig überarbeitete Stichwortverzeichnis
- die aktualisierte Kommentierung der Artikel
 - 4 (Schulbauten),
 - 43 (Gastschulverhältnisse),
 - 89 (Verordnungsermächtigung)
 - und 108 (Schülerheime bei Förderschulen)

des BayEUG

- den neuesten Stand der Zuweisungsrichtlinie (FAZR)

Schulsport (Hrsg. Dr. Harald Vorleuter)

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

49. Aktualisierungslieferung Rechtsstand: 1. November 2020 21 Seiten, 106,90 Euro Art. Nr. 66327049

Wolters Kluwer Deutschland - Carl Link Verlag

In der Ihnen vorliegenden 49. Lieferung vertiefen wir verschiedenste Aspekte des Schulsports. Der Nutzen und die Möglichkeiten von Bewegung und Sport sind vielfältig und der Schulsport unverzichtbar für eine gesunde und soziale Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen. Die Beiträge Gesundheitsförderung im Sportunterricht, Flüchtlingsarbeit mit Bewegung und Sport und Koedukativer Unterricht auch für muslimische Schülerinnen? heben den wertvollen Beitrag des Schulsports hervor und machen seinen Wert deutlich. Da Sport aber stets mit Geräuschentwicklung verbunden ist, die Mitmenschen ab und zu auch als Lärmbelästigung durch Schulsport empfinden, wurde die diesbezügliche Rechtsprechung aufgenommen. Das Urteil des Bundesgerichtshof 2019 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Schule und insbesondere im Sportunterricht hat zu weitreichenden Diskussionen geführt. Der Beitrag Die Pflicht zur Ersten Hilfe greift die Problematik und die Maßnahmen an den bayerischen Schulen auf.

Beim Verlag J. Maiß in München ist folgendes Werk erschienen:

Bayerische Schulrechtssammlung Schul- und Dienstrecht für Lehrkräfte aller Schularten (begründet von Otto Wenger, bearbeitet von Andrea Lehner) 110. Ergänzungslieferung Stand: 15. Oktober 2020

Stand: 15. Oktober 2020 236 Seiten, 58,00 Euro Maiß Verlagsnummer 1834-110

Die Ergänzungslieferung mit 236 Seiten umfasst insbesondere folgende neue und geänderte Vorschriften:

- Rahmenhygieneplan Schulen
- Infektionsschutzgesetz (IfSG, Auszug)
- Hinweis auf schulische und außerschulische Hilfsangebote im Rahmen der Gewaltprävention
- Offene Ganztagsangebote an Schulen
- Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht
- Abrechnungsbekanntmachung (AbBek)
- Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Darüber hinaus werden weitere Vorschriften sowie die Schnell-, Gesamtinhalts- und KMS-Übersicht aktualisiert.

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg; E-Mail: schulanzeiger@reg-opf.bayern.de; Telefon 0941 5680-1509. Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich einmal (1. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im nichtamtlichen Teil veröffentlichten Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung.

Der Schulanzeiger wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter www.ropf.de veröffentlicht.